

Union professionnelle suisse de l'automobile Unione professionale svizzera dell'automobile

FACTSHEET

RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS (COVID-19)

(STAND: 21.05.2021)

Fragen zur Lohnfortzahlung 1.

In den nachfolgenden Fällen ist der Lohn geschuldet (nicht abschliessend):

- Der Arbeitgeber ordnet dem Arbeitnehmer eine Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr an (Liste des BAG hier), der Arbeitnehmer muss daraufhin in Quarantäne.
- Der Arbeitnehmer muss nach einer Reise in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr in Quarantäne, kann aber seine Arbeit im Homeoffice erledigen. (Es liegt in diesem Fall keine Arbeitsverhinderung vor.)
- Der Arbeitnehmer reist in ein Land, das bei der Abreise als risikoarm eingestuft war. Während des Aufenthalts wird das Land in die Liste der Länder mit erhöhter Ansteckungsgefahr aufgenommen und der Arbeitnehmer muss sich deswegen nach der Rückreise in Quarantäne begeben.
- Der Arbeitnehmer erkrankt in den Ferien am Coronavirus oder auch an einer sonstigen Krankheit und ist deshalb nicht reisefähig.
- Bei der Betreuung eines am Coronavirus erkrankten Kindes zu Hause (Art. 36 ArG) bis zu drei Tagen pro Krankheitsfall.
- Die Garage verweist den Mitarbeiter vorsichtshalber nach Hause bzw. schliesst den Betrieb.
- Die Garage verweigert Schutzmassnahmen und die Anwendung von Hygienevorschriften. Der Arbeitnehmer verweigert daraufhin die Arbeit.
- Schulen und Kindergärten werden behördlich geschlossen und das Kind muss betreut werden. (Der Arbeitnehmer muss sich dennoch bemühen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu finden. Eine Betreuung durch Grosseltern ist laut Medienmitteilung des Bundesrats vom 27. Mai 2020 wieder möglich.)
- Die Garage wird auf behördliche Anweisung hin oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten geschlossen.

In folgenden Fällen ist der Lohn nicht geschuldet (nicht abschliessend):

- Der Arbeitnehmer reist bewusst in ein Land mit erhöhter Ansteckungsgefahr (Liste des BAG hier) und muss sich deswegen in Quarantäne begeben.
- Mitarbeiter kann nicht aus den Ferien zurückkehren, weil die am Ferienort zuständige Behörde die Ausreise nicht erlaubt bzw. die Grenze schliesst (höhere Gewalt).
- Mitarbeiter ist eine ängstliche Person und verweigert die Arbeit aus Angst vor einer Ansteckung (Arbeitsverweigerung).
- Mitarbeiter kann nicht zur Arbeit erscheinen, weil der öffentliche Verkehr reduziert oder eingestellt wird (andere Verkehrsmittel nehmen oder Homeoffice).
- Aus Angst vor einer Ansteckung, wird das Kind zu Hause betreut und nicht fremdbetreut.
- Der gesamte Wohnort des Mitarbeiters wird unter Quarantäne gestellt, nicht bloss der einzelne Mitarbeiter.



2. Infos zum Garagenbetrieb

Ist der Verkauf von Fahrzeugen vor Ort wieder erlaubt?

Ja, seit dem 1. März 2021 dürfen Einkaufsläden, darunter fallen auch Verkaufsflächen und Showrooms in Garagen, für das Publikum geöffnet sein. Es sind jedoch die geltenden Kapazitätsbeschränkungen zu beachten. Betriebsinhaber müssen weiterhin für die Umsetzung von wirksamen Schutzkonzepten in allen Bereichen sorgen.

Dürfen Waschanlagen aktuell noch betrieben werden?

Ja, Waschanlagen dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Seit dem 1. März 2021 ist ein Betrieb ohne Beschränkung der Öffnungszeiten möglich.

Sind Ausstellungen/Messen in Garagen erlaubt?

Ausstellungen in Garagen dürfen sowohl drinnen als auch draussen durchgeführt werden. Sie gelten nicht als Veranstaltung und unterliegen daher nicht unmittelbar einer Personenobergrenze. Dabei müssen jedoch zwingend folgende Punkte beachtet werden:

- Die Ausstellung darf nicht als Messe bezeichnet werden, denn für Messen gelten andere Regeln.
- An der Ausstellung dürfen keine veranstaltungsähnlichen Programme stattfinden. Dazu gehören beispielsweise Vorträge, Wettbewerbe und Ähnliches. Denn öffentliche Veranstaltungen dürfen aktuell nur unter starken Einschränkungen durchgeführt werden. Für reguläre Veranstaltungen gilt ein Teilnehmermaximum von 15 Personen. Veranstaltungen vor Publikum dürfen drinnen mit 50 und draussen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden. Für diese Veranstaltungen gilt jedoch eine Sitzpflicht und ein Konsumationsverbot.
- Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen; zulässig sind aber mindestens 5 Personen. In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person.
- Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, welche für die Durchsetzung des Schutzkonzepts zuständig ist. Das Schutzkonzept muss unter anderem eine strikte Maskentragpflicht, Regeln zur Desinfizierung und zum Lüften der Fahrzeuge und ein Konzept, welches die Einhaltung der Regeln zur maximalen Personenanzahl pro Fläche sicherstellt, beinhalten.
- Verpflegungsmöglichkeiten dürfen nur unter Beachtung der aktuell geltenden Regeln angeboten werden. Neu ist es auch möglich, den Kunden vor Ort Sitzplätze für die Konsumation anzubieten. Diese müssen jedoch mit genügend Abstand voneinander platziert sein. Stehtische sind laut BAG nicht erlaubt.

An privaten Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis dürfen weiterhin maximal 15 Personen teilnehmen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen im Freien, an privaten Veranstaltungen in Innenräumen dürfen nur 10 Personen teilnehmen.

Als private Veranstaltungen gelten generell solche, die auf Einladung hin in nicht öffentlich zugänglichen Betrieben oder Einrichtungen stattfinden (sondern in privaten Räumlichkeiten oder auch im Freien). Für Veranstaltungen dieser Art muss kein Schutzkonzept erstellt werden.

Einzelne Bestimmungen könnten kantonal verschärft werden. Es sind daher auch die geltenden Regeln des jeweiligen Kantons zu beachten. Die kantonalen Gesundheitsämter/-direktionen führen in der Regel Hotlines für Fragen rund um die Pandemie.

Wo gilt im Betrieb eine Maskenpflicht?

Seit dem 18. Januar 2021 gilt schweizweit eine erweiterte Maskenpflicht. In Innenräumen besteht zum Schutz von Arbeitnehmenden neu überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für Fahrzeuginnenräume. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht.

Aussenverkaufsflächen gelten als öffentlich zugänglicher Aussenbereich eines Betriebes. Kunden und Mitarbeiter müssen in diesen Bereichen ebenfalls eine Maske tragen.

Von der Maskentragepflicht in Innen- und Aussenräumen sind Personen ausgenommen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, namentlich aus medizinischen, keine Maske tragen können. Die Bestätigung, eine Person sei aus medizinischen Gründen von der Maskentragepflicht befreit, ist neu nur gültig sind, wenn sie in Form eines Attests durch eine Person erfolgt, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (d.h. nur Psychotherapeuten, nicht aber Psychologen generell) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist und die von der Maskenpflicht befreite Person behandelt.

Wie bis anhin ist keine Maske notwendig, bei Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.

Wann und für wen ist Home-Office Pflicht?

Bis anhin galt lediglich eine dringende Empfehlung für Home-Office. Neu ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies betrieblich möglich und mit verhältnismässigem Aufwand durchsetzbar ist. Der Arbeitgeber muss die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Home-Office zu ermöglichen. Arbeitnehmer, die ihre Arbeit gestützt auf die neue Pflicht aus dem Home-Office erledigen müssen, haben keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige Auslagen.

Ist es möglich, Arbeitnehmer aus der Risikogruppe zu beschäftigen?

Der Bundesrat hat per 18. Januar 2021 neue Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen beschlossen. Zu dieser Personengruppe gehören schwangere Frauen, sowie Personen, die noch nicht vollständig geimpft sind (d.h. noch nicht mit zwei Dosen) und folgende Krankheiten aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas. Personen über 65 Jahren sind von den neuen Massnahmen nicht generell erfasst.

Neben der allgemein gültigen Home-Office-Pflicht gelten für Arbeitnehmer aus der Risikogruppe folgende Massnahmen:

- Sofern Home-Office aufgrund der Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber dem besonders gefährdeten Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag unter gleicher Entlöhnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von Zuhause aus erledigt werden kann.
- Ist die Präsenz des betreffenden Arbeitnehmers ganz oder teilweise unabdingbar, so darf dieser vor Ort beschäftigt werden, sofern der Arbeitsplatz so ausgestaltet ist, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist (abgetrennter Einzelraum oder klar abgegrenzter Arbeitsbereich).
- In Fällen, in denen enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, sind Massnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung). Sofern auch dies nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber dem besonders gefährdeten Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag unter gleicher Entlöhnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, bei der genannte Massnahmen ergriffen werden können.
- Sind keine der genannten Massnahmen möglich bzw. durchsetzbar, so muss der Arbeitgeber den besonders gefährdeten Arbeitnehmer unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Der Erwerbsausfall wird durch die EO entschädigt.

Arbeitnehmer sind vor Ergreifen der genannten Massnahmen anzuhören. Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend und sind grundsätzlich dazu berechtigt, die Arbeit bei offensichtlich ungenügenden Schutzmassnahmen zu verweigern. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen. Letzteres ist auch für eine Geltendmachung der Erwerbsausfallsentschädigung nötig.

3. Allgemeine Fragen und Antworten

Kann ich meinen Arbeitnehmern das Reisen in «Quarantänegebiete» untersagen?

Nein, der Arbeitgeber hat keine Kompetenz, den Arbeitnehmern private Reisen zu verbieten. Als alternative Möglichkeit kann der Arbeitgeber höchstens seine Angestellten über die Risiken und allfälligen Folgen aufklären und sie auffordern, verantwortungsvoll damit umzugehen. Reist der Arbeitnehmer in ein Risikogebiet und die Behörden ordnen daraufhin eine Quarantäne an, so ist der Lohn unter Umständen nicht geschuldet (mehr dazu oben im Punkt «Fragen zur Lohnfortzahlung im Detail»).

Welche Pflichten treffen mich als Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Arbeitnehmern eine Fürsorgepflicht. Er ist in deren Rahmen verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu treffen um die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen. Das Risiko für eine Ansteckung oder Verbreitung von COVID-19 ist möglichst klein zu halten.

Im Betrieb müssen die Mitarbeitenden die empfohlenen 1,5 Meter Distanz wahren und die Hygienemassnahmen einhalten können. Konkrete Massnahmen sind beispielsweise räumliche Trennung, Homeoffice, das zur Verfügung stellen von Handdesinfektionsmittel am Arbeitsplatz oder Hygienemasken.

Welche Schutzmassnahmen darf der Arbeitgeber ergreifen?

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts (Art. 321d) berechtigt, in einer solchen Ausnahmesituation die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden und Kunden zu ergreifen. Der Arbeitnehmer hat während der Pandemie einem vorübergehenden Wechsel auf Homeoffice zuzustimmen, wenn den Umständen nach die Arbeit von zu Hause aus zuzumuten und möglich ist. Auch können Hygienemassnahmen wie der Verzicht aufs Händeschütteln und nahen Kontakt getroffen werden. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch eine andere als die vereinbarte Arbeit zuweisen, sofern die Verrichtung dieser Arbeit für den Arbeitnehmer zumutbar ist. Insbesondere dann, wenn die vereinbarte Arbeit nicht oder nur eingeschränkt mit den Hygiene- und Abstandregeln vereinbar ist. Dennoch muss diese Arbeit gleichartig wie die vertraglich vereinbarte sein.

Unter folgendem Link finden Sie als Betrieb nützliche und wichtige Informationen.

Wann sollte ein COVID-19 Test gemacht werden?

Das Bundesamt für Gesundheit hat zu diesem Thema einen <u>Leitfaden</u> erstellt. Um herauszufinden, ob im Einzelfall getestet werden sollte, kann online ein selbst-Check gemacht werden, den Link finden Sie hier.

Muss ein Mitarbeiter Grippesymptome seinem Vorgesetzten melden?

Hier handelt es sich um einen Grenzfall. Grundsätzlich sind Mitarbeiter nicht verpflichtet, Symptome und Diagnosen offenzulegen. In einer akuten Pandemiesituation kann durchaus die Auffassung vertreten werden, dass Mitarbeitende informieren müssen, wenn sie trotz Symptomen zur Arbeit gehen und damit ein Risiko für andere darstellen.

Wie soll mit Mitarbeitern umgegangen werden, die sich nicht an eine Maskenpflicht oder Hygienemassnahmen halten?

Angestellte, die nach Hause geschickt werden müssen, weil sie die Maske oder andere Hygienemassnahmen verweigern und deshalb ein Ansteckungsrisiko darstellen, riskieren, ihren Anspruch auf Lohn zu verlieren. Wegen der Verletzung der Befolgungspflicht kann der Arbeitgeber eine Verwarnung und im Wiederholungsfall sogar eine fristlose Kündigung aussprechen. Sofern dies im Arbeitsvertrag oder in der Betriebsordnung festgehalten ist, können auch spezifische Massnahmen wie Konventionalstrafen Zug kommen. Jedoch muss für Sanktionen dieser Art in jedem Fall die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Wenn der Arbeitgeber zusätzlich einen Schaden erleidet, weil er in dieser Zeit etwa ein wichtiges Meeting gehabt hätte und der Kunde nun abspringt, muss der Angestellte dafür aufkommen.

Kann ich gegenüber meinen Arbeitnehmern regelmässige Covid-19 Tests anordnen?

Aktuell werden Covid-19 Tests vor allem in Form eines Nasen-Rachen.-Abstrichs durchgeführt. Solche Tests greifen in die körperliche Integrität des Arbeitnehmers ein, da sie invasiv und für die betroffenen Personen oftmals unangenehm sind. Regelmässige Massentestungen

in dieser Form dürften einen unverhältnismässigen und somit unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers darstellen, wenn dafür kein spezifischer Grund besteht (vgl. Art. 328 Abs. 1 OR).

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich zu einem Zeitpunkt im Betrieb ein oder mehrere Arbeitnehmer bereits mit Covid-19 angesteckt haben oder wenn aus anderen Gründen ein Verdacht auf Ansteckungen besteht. Massentests können schnell und zuverlässig unentdeckte Infektionen aufspüren und Ansteckungsketten unterbrechen. Das Interesse am Gesundheitsschutz der restlichen Arbeitnehmer überwiegt in diesen Fällen den Nachteil des Einzelnen durch den Nasenabstrich.

Die neueren Spucktests greifen kaum oder nur wenig in die körperliche Integrität bzw. die Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers ein. Eine Verpflichtung zu regelmässigen Spucktests dürfte zulässig sein, da hierbei das allgemeine Interesse des Gesundheitsschutzes ebenfalls die Nachteile des Einzelnen durch den Test überwiegt.

Kann ich meine Angestellten zu einer Impfung verpflichten?

Eine pauschale Verpflichtung für das gesamte Personal, sich impfen zu lassen, ist in aller Regel unzulässig. Angestellte die eine exponierte Tätigkeit ausüben und zudem ständigen Kontakt zu vulnerablen Personen pflegen (z.B. zu älteren Angestellten), könnten ausnahmsweise über das Weisungsrecht zu einer Impfung verpflichtet werden. Vor einer Impfpflicht sollten aber alle milderen Massnahmen ergriffen werden (erhöhte Hygienemassnahmen, Maskenpflicht etc.). Da in einem Garagenbetrieb genannte mildere Massnahmen meist ohne Probleme möglich sind, dürfte eine Impfpflicht nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Dennoch ist anzumerken, dass der Arbeitgeber aufgrund seiner Verpflichtung zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden intern zumindest prüfen muss, ob eine Impfung für einzelne Arbeitnehmende erforderlich ist (vgl. Art. 328 Abs. 2 OR). Vor Ergreifen von Massnahmen wie einer Impfpflicht muss den Arbeitnehmenden aber in jedem Fall die Möglichkeit zur Aussprache gegeben werden (Art. 48 Abs. 1 lit. a ArG).

Darf ich bei Neuanstellungen geimpfte bevorzugen?

Im Arbeitsrecht gilt unter Privaten der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dem Arbeitgeber steht es somit offen, einen geimpften Bewerber gegenüber einem ungeimpften zu bevorzugen. Dies ist jedoch nur dann unproblematisch, wenn der Bewerber sich selbstständig zu seinem Impfstatus äussert. Ist die Impfung in der Stellenausschreibung als Erfordernis gelistet oder fragt der Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch danach, kann dies eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arbeitnehmers darstellen (Art. 328b OR).

Überwiegen aber gerechtfertigte Interessen des Arbeitgebers diejenigen des Bewerbers am Schutz seiner Privatsphäre, so dürfte eine Frage nach dem Impfstatus oder eine Impfung als Einstellungserfordernis erlaubt sein. Rechtfertigende Interessen wären zum Beispiel die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. der Gesundheitsschutz hinsichtlich der bestehenden Arbeitnehmer (Art. 328 Abs. 1 OR) oder das Interesse des Arbeitgebers an einem Mitarbeitenden, der unter Umständen von Lockerungen bezüglich der Quarantänepflicht profitieren könnte.

Zum Ganzen ist aber anzumerken, dass sich die Gerichte noch nicht mit dieser Frage beschäftigt haben. In der Folge sind die jeweiligen Interessen stets nochmals im Einzelfall abzuwägen.

Dürfen die Arbeitnehmer einen Impftermin während der Arbeitszeit wahrnehmen?

Grundsätzlich verhält es sich bei der Impfung ähnlich wie bei einem Arzttermin. Wo möglich, sollte der genaue Zeitpunkt des Termins mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden. Dabei ist zu beachten, dass es je nach Kanton einfacher oder schwieriger sein kann, einen zeitlich passenden Termin zu erwischen. In jedem Fall muss dem Arbeitnehmer die für den Termin nötige Zeit freigegeben werden, wenn dieser unvermeidbar in die Arbeitszeit fällt (Art. 329 Abs. 3 OR). Insbesondere bei gleitender Arbeitszeit ist es dem Arbeitnehmer aber in der Regel zumutbar und möglich, den Termin ausserhalb der Blockzeiten wahrzunehmen.

Muss der Impftermin als Arbeitszeit vergütet werden?

Bei der Frage nach der Lohnfortzahlung gibt es bisher keine klare Antwort. Grundsätzlich besteht bei Abwesenheiten aufgrund von *regulären* Impfterminen ohne Bezug zur Arbeitstätigkeit keine Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR. Aufgrund der pandemischen Lage und da die Covid-19-Impftermine teils nicht ausserhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden können, sprechen sich einige Arbeitsrechtsexperten für eine Lohnfortzahlungspflicht aus.

Bisher gibt es jedoch noch keine Gerichtsentscheide hierzu. Das BAG betont, es sei Sache der Arbeitgeber, ob sie die Impfung als Arbeitszeit vergüten oder nicht.

Klar besteht eine Lohnfortzahlungspflicht nur in jenen Fällen, in denen die Impfung auf Initiative des Arbeitgebers erfolgt.

Da die Impfung auch für den Arbeitgeber Vorteile mit sich bringt (z.B. bezüglich der Quarantänepflicht), ist es grundsätzlich empfehlenswert einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen. Beispielsweise könnte den Arbeitnehmern für die Impfung pauschal eine gewisse Anzahl Stunden als Arbeitszeit vergütet werden.

In jedem Fall sollten die betriebsinternen Regeln vorgängig den Arbeitnehmern gegenüber kommuniziert werden.

Kann man sich als Unternehmen gegen pandemiebedingte Ausfälle versichern?

Die meisten Versicherer bieten speziell für den Fall einer betrieblichen Quarantäne sogenannte Epidemieversicherung an. Diese bietet Unternehmen Schutz für finanzielle Einbussen, die durch von Behörden erlassene Massnahmen wie Betriebsschliessungen, Quarantäne oder Tätigkeitsverbote entstehen. Zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Versicherung abzuschliessen, kann sich als eher schwierig gestalten. Informationen rund um die Epidemieversicherung bei Garagen finden sich im entsprechenden <u>Factsheet</u> auf unserer Website.